

§139**Verfolgung von Beleidigungen
und Verleumdungen**

(1) Wer eine Beleidigung oder Verleumdung begeht, wird wegen einer Verfehlung von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

Hinweis: Vgl. §3 der 1. DVO zum EGStGB/StPO — Verfolgung von Verfehlungen —, abgedr. unter Reg.-Nr. 7; vgl. auch Vorbemerkung zu § 28.

(2) Wenn die Tat nach Art und Auswirkung sowie der Schuld und der Persönlichkeit des Täters eine schwerwiegende Verletzung der Rechte des Geschädigten oder

der Beziehungen zwischen den Menschen darstellt, wird der Täter mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft. Bei Verleumdung kann auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr erkannt werden.

§140**Beleidigung wegen Zugehörigkeit
zu einer anderen Nation oder Rasse**

Wer einen Menschen wegen seiner Zugehörigkeit zu einem anderen Volk, einer anderen Nation oder Rasse beleidigt oder verleumdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

4.

Kapitel

Straftaten gegen Jugend und Familie**§141****Verletzung der Unterhaltspflicht**

(1) Wer sich seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber seinen Kindern durch Nichtaufnahme von Arbeit, häufigen Arbeitsplatzwechsel oder auf andere Weise entzieht, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sich in gleicher Weise einer durch gerichtliche Entscheidung festgelegten Unterhaltspflicht gegenüber dem Ehegatten, früheren Ehegatten oder Verwandten entzieht.

§142**Verletzung von Erziehungspflichten¹**

(1) Wer die elterliche oder eine andere Rechtspflicht, für die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen zu sorgen, mißachtet, indem er

1. das Kind oder den Jugendlichen fortwährend vernachlässigt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig in der Entwicklung schädigt oder gefährdet;

2. das Kind oder den Jugendlichen mißhandelt;

3. durch schwere Verletzung dieser Pflichten die Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen durch das Kind oder den Jugendlichen begünstigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Wer durch die Tat fahrlässig eine schwere Schädigung des Kindes oder Jugendlichen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren, und wer durch sie den Tod des Opfers fahrlässig verursacht, mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

Hinweis: Vgl. den hier auszugsweise abgedr. Beschluß des Präsidiums des OG vom 21.10.1970 zur Anwendung des § 142 StGB - I Pr 1 - 112 - 2/70 (NJ, 1970, H. 22, Beil. 6/70; O GS, Bd. 12, 1972, S. 7):

»»•••

1. Die große Mehrzahl der Eltern nimmt ihre Erziehungsaufgaben gewissenhaft und mit hohem Verantwortungsbewußtsein wahr. Nur in Ausnahmefällen erfüllen die Eltern ihre Erziehungspflichten nicht. Dabei reichen in den meisten Fällen vielfältige Möglichkeiten staatlicher und gesellschaftlicher Einflußnahme aus, um ihnen ihre Verantwortung gegenüber ihren Kindern bewußt zu machen. Das kann z. B.